

AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 398 -

Jahrgang	Till the state of	
2021	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 19.10.2021	Nr. 61

Öffentliche Bekanntmachung

über den Zensus 2022

der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Ober den Stöcken" Landkreis Bad Dürkheim vom 13.10.2021

der Rechtsverordnung über den geschützten Lanschaftsbestandteil "Auf der Platte" Landkreis Bad Dürkheim vom 13.10.2021

- 412 -

Zensus 2022

Wie viele Menschen leben eigentlich in Deutschland? Wie ist die Altersstruktur der Bevölkerung? Haben wir ausreichend Schulen, Kita- und Studienplätze oder werden zukünftig mehr Plätze in Altersund Pflegeheimen benötigt? Wie ist die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt?

Um diese und viele weitere Fragen zu beantworten, benötigen Bund, Länder und Kommunen verlässliche Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Aus diesem Grund findet alle zehn Jahre eine EUweite Volks-, Gebäude und Wohnungszählung (Zensus) statt: die nächste im Jahr 2022.

Aktuell hat die Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung begonnen. In den vergangenen Tagen haben ein Teil der Eigentümer/innen von Wohnraum beziehungsweise Wohnungen Post vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz erhalten. Das ist der Auftakt zum Zensus 2022.

Beim Zensus 2022 werden in erster Linie Daten aus bestehenden Verwaltungsregistern genutzt und durch stichprobenartige Haushaltsbefragungen ergänzt. Im Landkreis Bad Dürkheim werden circa 13.000 Bürgerinnen und Bürger vom Statistischen Landesamt ausgewählt, die von Interviewern vor Ort befragt werden. Ab dem Zensusstichtag 15. Mai 2022 kann es deshalb sein, dass Sie eine Terminankündigung für eine Befragung in Ihrem Briefkasten finden.

Damit das Projekt Zensus gelingt, wurden in Rheinland-Pfalz in den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt 36 regionale Erhebungsstellen eingerichtet. Die für den Landkreis Bad Dürkheim zuständige Erhebungsstelle hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Bad Dürkheim. Bei Fragen rund um den Zensus geben Christiane Arens und Sigrid Horchler unter der Servicenummer 06322/961-2222 oder per E-Mail unter zensus.info@kreis-bad-duerkheim.de gerne Auskunft.

Die Service-Zeiten der Zensus-Erhebungsstelle sind:

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Persönliche Vorsprachen sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.





Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal

"Ober den Stöcken"

Landkreis Bad Dürkheim

vom 13.10.2021

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Ober den Stöcken".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Ebertsheim und umfasst die Fläche des Grundstücks Pl.Nr. 734 (Größe: 45635 gm).

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Kalkmagerrasens sowie der direkten Umgebung wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;





- 2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
- 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden:
- 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
- 6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- 9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
- 12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
- 13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
- 14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken:
- 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln:
- 16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
- 17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.





- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 - 1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang sowie ertragssichernde Maßnahmen;
 - 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
 - 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

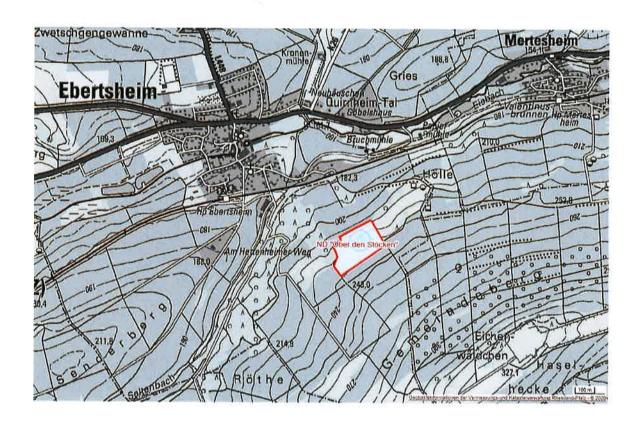
§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim 13.10.2021

Kreisverwaltung Bad Dürkheim In Vertretung gez. Sven Hoffmann Kreisbeigeordneter















Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Auf der Platte"

Landkreis Bad Dürkheim

vom 13.10.2021

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung "Auf der Platte".

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Asselheim.

Am nördlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze entgegen dem Uhrzeigersinn wie folgt:

gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1838/2. 1973 (Ausgangspunkt) der Südgrenze des Flst. 1838/2 nach Westen folgend bis zum Auftreffen auf das Flst. 1837. Von dort nach Süden entlang der Westgrenze des Flst. 1841 bis zum Auftreffen auf das Flst. 1831. Dann dessen Grenze in südlicher und anschließend westlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf das Flst. 1823. Von hier zunächst dessen Nordgrenze und dann dieser in gedachter verlängerter Linie folgend, das Flst. 1822/1 querend, weiter bis zum Auftreffen auf die östliche Grenze des Flst.1808. Sodann dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf das Wegegrundstück Flst. 1786 und nun dessen Ostgrenze kurz nach Süden folgend bis zum Auftreffen auf die betonierte Fahrbahn des Wirtschaftsweges. Von hier folgt die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils der nördlichen Begrenzung des Betonweges in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flst. 1970. sodann dessen Westgrenze in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flst. 1959 und von da zunächst in gerader Linie zum nordwestlichen Eckpunkt des Flst 1960 und von dort in gerader Linie weiter zum Ausgangspunkt.





Schutzzweck ist die Sicherung des Mosaiks ökologisch wertvoller Kalkmagerrasen, magerer Glatthaferwiesen, Hecken, Gebüsche und extensiver Ackerflächen sowie deren direkter Umgebung zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte seltener und bestandsbedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
- 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
- 6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- 9. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;





- 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre
 - Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
- 12.feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
- 13.zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
- 14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
- 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden:
- 17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 - zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang sowie ertragssichernde Maßnahmen;
 - 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
 - 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.





Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 13.10.2021

Kreisverwaltung Bad Dürkheim In Vertretung gez. Sven Hoffmann Kreisbeigeordneter



